

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-5/2389 I
08.02.2022

Unser Zeichen
C5-0016-1-1483 SR

München
10.03.2022

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Martin Böhm vom 08.02.2022 betref- fend Proteste gegen die Maßnahmen zur Corona-Bekämpfung und gegen die angekündigte Impfpflicht in Bayern

Anlage
Versamlungsübersicht

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Sofern sich die vorliegende Schriftliche Anfrage auf die Protestbewegung gegen die Coronamaßnahmen in ihrer Gesamtheit bezieht, wird darauf hingewiesen, dass diese kein Beobachtungsobjekt des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) ist.

In der Protestszene gegen die Coronaschutzmaßnahmen versammeln sich Personen mit sehr heterogenen politischen Grundüberzeugungen und Zielen. Das BayLfV beobachtet gemäß Art. 3 Satz 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) aber extremistische Teilmilieus der Protestszene, also Rechtsextremisten, Personen,

die den Phänomenbereichen „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ und „Verfassungsschutzrelevante Islamfeindlichkeit“ zuzurechnen sind, sowie „Reichsbürger und Selbstverwalter“.

Dem BayLfV bekannt gewordene Veranstaltungen der Corona-Protestszenen (oder Gegenveranstaltungen) werden nur zum Zweck der Identifikation und Bewertung verfassungsfeindlicher Bestrebungen im Kontext des Protestgeschehens gegen die staatlichen Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung bearbeitet. Eine Auflistung sämtlicher Protestveranstaltungen gegen die Corona-Politik (und etwaiger Gegenveranstaltungen) ist daher nicht möglich.

zu 1.a):

Welche Protestveranstaltungen gegen die Corona-Politik sind der Staatsregierung bekannt, die in Bayern im Zeitraum vom 1. Dezember 2021 bis 31. Januar 2022 stattfanden (bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, angemeldet/unangemeldet, stationär/mobil und Teilnehmerzahl)?

Eine statistisch, automatisierte Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt bei der Bayerischen Polizei nicht. Entsprechend kann auch keine valide Beantwortung der Frage erfolgen. Für eine Beantwortung müsste eine umfangreiche manuelle Einzelauswertung polizeilicher Akten und Datenbestände bei Dienststellen der Bayerischen Polizei erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

Auch das BayLfV erhebt keine statistischen Daten zu Anzahl, Anlass, Ort oder Themen von Versammlungen oder Veranstaltungen. Insoweit wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Ebenso bestehen hierzu keine Meldepflichten der zuständigen Versammlungsbehörden. Das BayLfV gewinnt seine Erkenntnisse aus der Beobachtung von Extremisten. Im BayLfV findet keine systematische Datenerhebung über nicht dem Beobachtungsauftrag unterliegende Personen oder Gruppierungen statt. Dem BayLfV bekannt gewordene Veranstaltungen der Corona-Protestszenen werden nur zum Zweck der Identifikation und Bewertung verfassungsfeindlicher Bestrebungen im Kontext des Protestgeschehens gegen die staatlichen Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung bearbeitet. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass

nicht jede Aktivität von Personen, die dem Beobachtungsauftrag des BayLfV unterliegen, automatisch erkannt wird, insbesondere, wenn die Ankündigung oder Berichterstattung darüber nicht über der Person bisher zurechenbare Kanäle erfolgte oder die Person nicht als Mitglied eines dem Beobachtungsauftrag des BayLfV unterliegenden Personenzusammenschlusses in Erscheinung getreten ist.

Die in der Anlage enthaltene Auflistung stellt somit keine abschließende, sondern eine zusammenfassende Aufstellung von Ereignissen im Sinne der Fragestellung dar, wobei nicht zu allen angefragten Aspekten eine Beantwortung erfolgen kann. Berücksichtigt werden sowohl Veranstaltungen, Demonstrationen und Aktionen, bei denen tatsächlich Rechtsextremisten, sogenannte Reichsbürger und Selbstverwalter sowie Personen, die den Phänomenbereichen „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ und „Verfassungsschutzrelevante Islamfeindlichkeit“ zuzuordnen sind, teilgenommen haben oder die von diesen organisiert bzw. durchgeführt wurden. Die ausgewiesene Anzahl bezieht sich auf die Gesamtzahl aller Teilnehmer.

zu 1.b):

Wie viele Polizeikräfte waren bei den unter 1.a) erfragten Veranstaltungen eingesetzt (bitte nach Veranstaltungen aufschlüsseln)?

zu 1.c):

Zu wie vielen Straftaten kam es bei den unter 1.a) erfragten Veranstaltungen seitens der Teilnehmer (bitte nach Veranstaltung, Straftatbeständen und Anzahl der Straftaten aufschlüsseln)?

zu 2.a):

Zu wie vielen Ordnungswidrigkeiten kam es bei den unter 1.a) erfragten Veranstaltungen seitens der Teilnehmer (bitte nach Veranstaltung, Art und Anzahl der Ordnungswidrigkeiten aufschlüsseln)?

zu 2.b):

Zu wie vielen Strafanzeigen gegen Polizisten kam es im Rahmen der unter 1.a) erfragten Veranstaltungen seitens der Teilnehmer (bitte nach Anzahl und angezeigten Tatbeständen aufschlüsseln)?

zu 2.c):

Zu wie vielen Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Polizisten kam es im Rahmen der unter 1.a) erfragten Veranstaltungen seitens der Teilnehmer (bitte nach Anzahl und Gründen der Beschwerden aufschlüsseln)?

zu 3.a):

Welche Veranstaltungen im Sinne der Vorbemerkung wurden im Zeitraum vom 1. Dezember 2021 bis 31. Januar 2022 im Vorfeld durch die zuständigen kommunalen Behörden verboten (bitte spezifizieren nach Ort und Datum der Veranstaltung, Behörde und Begründung des Verbots)?

zu 3.b):

Wie viele bayerische Städte und Gemeinden haben im Vorfeld von Veranstaltungen im Sinne der Vorbemerkung im Zeitraum vom 1. Dezember 2021 bis 31. Januar 2022 sog. Allgemeinverfügungen erlassen (bitte aufschlüsseln nach Städten/Gemeinden, Anzahl und jeweiligem Gültigkeitszeitraum der Verfügungen)?

Die Fragen 1.b) bis 3.b) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine statistische, automatisierte Erfassung im Sinne der Fragestellungen erfolgt weder bei der Bayerischen Polizei noch beim Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, den Regierungen oder den Kreisverwaltungsbehörden. Entsprechend kann auch keine valide Beantwortung der Fragen erfolgen. Für eine Beantwortung müsste eine umfangreiche manuelle Einzelauswertung polizeilicher Akten und Datenbestände bei Dienststellen der Bayerischen Polizei sowie bei den 96 für den Vollzug des Versammlungsrechts zuständigen Kreisverwaltungsbehörden erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration als oberster Versammlungsbehörde sind in eigener Zuständigkeit der Erlass von einzelnen Allgemeinverfügungen von Kreisverwaltungsbehörden (z. B. Landeshauptstadt München, Landratsamt Donau-Ries, Stadt Passau, Landratsamt Landsberg am

Lech, Landratsamt Starnberg, Landratsamt Rosenheim, Landratsamt Traunstein oder Landratsamt Berchtesgadener Land) bekannt geworden.

zu 3.c):

Welche Gegenveranstaltungen gegen die unter 1.a) erfragten Veranstaltungen sind der Staatsregierung bekannt, die in Bayern im Zeitraum vom 1. Dezember 2021 bis 31. Januar 2022 stattfanden (bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, angemeldet/unangemeldet, stationär/mobil und Teilnehmerzahl)?

zu 4.a):

Zu wie vielen Straftaten kam es bei den unter 3.c) erfragten Veranstaltungen seitens der Teilnehmer (bitte nach Veranstaltung, Straftatbeständen und Anzahl der Straftaten aufschlüsseln)?

zu 4.b):

Zu wie vielen Ordnungswidrigkeiten kam es bei den unter 3.c) erfragten Veranstaltungen seitens der Teilnehmer (bitte nach Veranstaltung, Art und Anzahl der Ordnungswidrigkeiten aufschlüsseln)?

zu 4.c):

Verfügt die Staatsregierung über Erkenntnisse, ob sich unter Veranstaltern und/oder Teilnehmern der unter 3.c) erfragten Veranstaltungen Linksextremisten befanden (falls ja, bitte spezifizieren nach Datum und Ort der Veranstaltungen, Anzahl und Zugehörigkeit der Personen zu Gruppierungen des linksextremistischen Spektrums)?

Die Fragen 3.c) bis 4.c) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine statistische, automatisierte Erfassung im Sinne der Fragestellungen erfolgt bei der Bayerischen Polizei nicht. Entsprechend kann auch keine valide Beantwortung der Frage erfolgen. Für eine Beantwortung müsste eine umfangreiche manuelle Einzelauswertung polizeilicher Akten und Datenbestände bei Dienststellen der Bayerischen Polizei erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich

aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

Auch das BayLfV erhebt keine statistischen Daten zu Anzahl, Anlass, Ort oder Themen von Versammlungen oder Veranstaltungen. Insoweit wird auf die Vorbe-merkung verwiesen.

Im Übrigen ist festzustellen, dass Linksextremisten gesellschaftlich virulente The-men aufgreifen und sich bürgerlich-demokratischen Protestbewegungen mit dem Ziel anschließen, ihre eigenen ideologischen Forderungen einzuflechten. Da die Proteste sogenannter „Coronakritiker“ von der linksextremistischen Szene tenden-ziell als „rechts“ verortet werden, nutzen Linksextremisten auch in diesem Zusam-menhang Gegenveranstaltungen des bürgerlich-demokratischen Spektrums als Gelegenheit, um dort ihrerseits Präsenz zu zeigen. Im Rahmen der Aufgabenerfü-lung des BayLfV konnten Einzelpersonen oder Kleingruppen aus dem linksextre-mistischen Spektrum im Teilnehmerfeld diverser Veranstaltungen festgestellt wer-den. Eine systematische statistische Erfassung aller Veranstaltungen, an denen sich Extremisten beteiligen, findet nicht statt.

Für den angefragten Zeitraum wurden hier folgende öffentliche Veranstaltungen im Sinne der Fragestellung mit linksextremistischer Beteiligung bekannt:

Datum	Ort	Name/„Motto“	Extremisti-sche Teil-nehmer	Spektrum
18.12.2021	Bamberg	„Stop Wars! Krieg be-ginnt hier!“	ca. 50	Autonome, MLPD
18.12.2021	Regensburg	unbekannt	ca. 20	Autonome
19.12.2021	Nürnberg	„AfD stoppen, kapitalis-tische Pandemiemaß-nahmen beenden – Corona solidarisch be-kämpfen!“	ca. 300	Autonome, SDAJ

Datum	Ort	Name/„Motto“	Extremistische Teilnehmer	Spektrum
19.01.2022	München	„München solidarisch – gegen Querdenken, für die Corona-Impfung“	ca. 50	Autonome, MLPD
22.01.2022	Regensburg	„Keinen Meter für Verschwörungsideologien und Rechte“	ca. 30	Autonome

Eine darüber hinausgehende umfassende Offenlegung sämtlicher linksextremistischer Beteiligungen an Gegenveranstaltungen für den Zeitraum Dezember 2021 bis Januar 2022 ist im Hinblick auf die dadurch drohende Gefährdung der Arbeitsweise des BayLfV nicht möglich. Eine derartige Aufschlüsselung könnte – insbesondere bei kleinteilig strukturierten Gruppierungen – Rückschlüsse auf die Existenz etwaiger nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen. Insbesondere könnten Gruppierungen dadurch in die Lage versetzt werden, durch gezielt gesteuerte Informationen etwaige V-Leute des BayLfV in ihrer Gruppierung zu enttarnen, was für diese mit einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben verbunden wäre. Die Folge wäre eine Verschlechterung der Zugangslage des BayLfV in die Szene. Daher überwiegt hier insoweit das besondere Geheimhaltungsbedürfnis im Interesse des Staatswohls gegenüber dem parlamentarischen Informationsinteresse (vgl. BVerfGE 146, 1 Rn. 119 ff.).

zu 5.a):

Wurden die unter 1.a) sowie 3.c) erfragten Veranstaltungen vom Landesamt für Verfassungsschutz und/oder vom polizeilichen Staatsschutz beobachtet (falls ja, bitte ausführlich begründen)?

Die sachliche Zuständigkeit der Bayerischen Polizei ergibt sich aus Art. 2 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG). Die in der Folge anwendbaren, normenklaren und bereichsspezifischen Befugnisnormen bestimmen sodann die materielle Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahme. Eine Beobachtung als polizeiliche Maßnahme im Sinne der Fragestellung scheidet von daher aus.

Zum Tätigwerden des BayLfV wird auf die Vorbemerkung sowie die Antworten zu den Fragen 1.b) bis 3.b) und 3.c) bis 4.c) verwiesen. Im Übrigen ist Folgendes zu ergänzen:

Im Rahmen der bereits seit Beginn des vergangenen Jahres besonders priorisierten Bearbeitung verfassungsfeindlicher Bestrebungen im Kontext des Protestgeschehens gegen die staatlichen Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung wurde vor dem Hintergrund einer möglichen allgemeinen Impfpflicht auch aus der extremistischen Szene eine Verschärfung der Sicherheitslage festgestellt.

Staatliche Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie werden zunehmend in einem Duktus der Verrohung und Radikalisierung, insbesondere auch in Sozialen Medien und Messengerdiensten im Internet, aufgegriffen. Dies zeigt sich anhand der Morddrohungen und der generell zunehmenden Gewaltbereitschaft gegen Personen aus Politik, Wissenschaft, Medizin, Behörden und Medien.

Verschiedene rechtsextremistische Akteure nutzten die Corona-Pandemie und deren Folgen aus, um im Duktus ihrer üblichen Agitation Propaganda und Verschwörungstheorien zu verbreiten sowie Regierungen und staatliche Institutionen in Misskredit zu bringen. Durch die Verbreitung von Verschwörungstheorien wollen Szeneangehörige auch bei Personengruppen Gehör finden, die bislang durch offenen rassistische und fremdenfeindliche Agitation nicht erreichbar waren. Personen aus der rechtsextremistischen Szene beteiligen sich teilweise auch an Protestveranstaltungen gegen die staatlichen Beschränkungsmaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie. Zumindest im Hinblick auf einzelne Veranstaltungen ist außerdem festzustellen, dass Rechtsextremisten zur Mobilisierung beitragen und organisatorisch involviert sind.

Auch Angehörige der Reichsbürgerszene versuchen in der Corona-Protestszene für die eigenen Interessen zu mobilisieren. Die Themen Testungen, Impfen und Impfnachweise werden innerhalb der Szene in deren Narrative von der angeblichen Nicht-Existenz der Bundesrepublik Deutschland eingebettet. Aus ihrer Sicht würden der illegitime Staat und die illegale Verwaltung unzumutbare Hygienemaßnahmen verordnen und gesundheitsschädliche oder gar tödliche Impfungen empfehlen. Mit verschiedenen Maßnahmen, beispielsweise dem Verteilen von Informationen, versucht die Szene gegen dieses vermeintlich unrechtmäßige und gesund-

heitsschädliche Handeln des Staates zu mobilisieren. Über die thematische Anschlussfähigkeit der Impfkritik kann es Szeneangehörigen gelingen, eine Schnittmenge mit milieufremden Teilen innerhalb der Bevölkerung herzustellen, die Impfungen ebenfalls kritisch gegenüberstehen. Die von vielen Szeneangehörigen vertretene Kritik an den Hygienemaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie, insbesondere gegenüber Masken, Tests und Impfungen bei Kindern und Jugendlichen, führte zuletzt auch zur Gründung „alternativer Schulmodelle“ durch Personen aus der Reichsbürgerszene. Versuche dieser Art fanden sowohl im digitalen als auch im realweltlichen Raum statt.

Zudem beteiligen sich Personen, die dem Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zuzurechnen sind, an Veranstaltungen gegen die staatlichen Beschränkungsmaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie. Diesem Phänomenbereich werden Einzelpersonen und Personenzusammenschlüsse zugeordnet, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese zu Aktionen gegen staatliche Einrichtungen, gegen die staatliche Infrastruktur oder gegen staatliche Repräsentanten und demokratisch gewählte Entscheidungsträger in ihrer Funktion als Amtsträger ernsthaft und nachdrücklich aufrufen oder sich an solchen Aktionen beteiligen. Dabei handelt es sich um Bestrebungen, also um politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Handlungen, die darauf abzielen, die Funktionsfähigkeit des Staates erheblich zu beeinträchtigen. Daneben fallen unter den Phänomenbereich auch Bestrebungen, die durch ein aktives, glaubhaftes und nachdrückliches Vorgehen auf die Beseitigung oder Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung abzielen, ohne dabei die Wesensmerkmale extremistischer Bestrebungen eines anderen Phänomenbereichs, wie beispielsweise dem Rechtsextremismus, aufzuweisen. Dazu gehören insbesondere solche extremistische Bestrebungen, die sich durch eine agitatorische Verächtlichmachung des Staates sowie dessen Repräsentanten gegen das Demokratieprinzip richten, die, durch ihre Demokratiefeindlichkeit angetrieben, zu extremistisch motivierten Straf- und Gewalttaten aufrufen oder sich unter Verkennerung der Artikel 20 Abs. 4 GG zugrunde liegenden Voraussetzungen auf ein vermeintliches Widerstandsrecht berufen und sich dabei, beispielsweise durch Aufrufe zur Gründung von Bürgerwehren, gegen das Rechtsstaatsprinzip richten.

zu 5.b):

Wie schätzt die Staatsregierung das jeweilige politische und gesellschaftliche Spektrum der Teilnehmer der unter 1.a) sowie 3.c) erfragten Veranstaltungen ein?

Die Fragestellung bezieht sich auf „das jeweilige politische und gesellschaftliche Spektrum der Teilnehmer“. Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) noch im Vorgangsverwaltungssystem der Bayerischen Polizei (IGVP) sind explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Bayerischen Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 S.1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5.a) verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandro Kirchner
Staatssekretär